

**BfB/PIRATEN Rathausfraktion
der Stadt Neumünster**



0088/2013/An

BfB/PIRATEN Rathausfraktion Neumünster

*E. 25.3.14
H 31.03.14*

An den Stadtpräsidenten
Herrn Friedrich-Wilhelm Strohdiek
Großflecken 59
24534 Neumünster

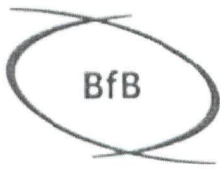
Neumünster, 20.03.2014

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident,

bitte setzen Sie nachfolgende Kleine Anfrage auf die Tagesordnung der Ratsversammlung am 15.04.2014. Ich bitte um schriftliche und mündliche Beantwortung.

1. Wird von der Stadt Neumünster gewährleistet, dass die gesetzlichen Forderungen der BImSchV 16 „Verkehrslärmschutzverordnung“, (s. Anhang) eingehalten werden? Wenn ja, wie wird das umgesetzt? Wenn nein, warum nicht und was gedenkt die Verwaltung zu tun um diesen Forderungen gerecht zu werden?
2. Sind diese Bestimmungen in den Festsetzungen der Bebauungspläne aufgenommen worden? Wenn nein, warum nicht? Was unternimmt die Verwaltung, um diesen Bestimmungen Geltung zu verschaffen?
3. Wird die Einhaltung der gesetzlichen Forderungen bei Neuerstellung von Immobilien vorgegeben und deren Einhaltung überprüft? Wenn nein, warum nicht? Und was wird von der Verwaltung unternommen, um die Einhaltung der gesetzlichen Forderungen zu gewährleisten und zu überprüfen?
4. Wird die Einhaltung der gesetzlichen Forderungen bei Nutzungsänderungen von Immobilien ebenfalls vorgegeben und deren Einhaltung überprüft? Wenn nein, warum nicht? Was wird von der Verwaltung unternommen, um die Einhaltung der gesetzlichen Forderungen zu gewährleisten und zu überprüfen?

Thomas Puls
Fraktion Bündnis für Bürger/PIRATEN



Anlage

Auszug: BImSchV 16 Verkehrslärmschutzverordnung

§ 2 Immissionsgrenzwerte

- (1) Zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung sicherzustellen, dass der Beurteilungspegel einen der folgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

	Tag	Nacht
1. an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen	57 Dezibel (A)	47 Dezibel (A)
2. in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	59 Dezibel (A)	49 Dezibel (A)
3. in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	64 Dezibel (A)	54 Dezibel (A)
4. in Gewerbegebieten	69 Dezibel (A)	59 Dezibel (A)

(2) Die Art der in Absatz 1 bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Absatz 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

(3) Wird die zu schützende Nutzung nur am Tage oder nur in der Nacht ausgeübt, so ist nur der Immissionsgrenzwert für diesen Zeitraum anzuwenden.